

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 14.06.2017		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	LVR, Dezernat 3, 50663 Köln Schreiben vom 06.06.2018		
	Hiermit leite ich Ihnen mit der Anlage die Stellungnahme meines Fachbereiches 91 zu der o.g. Maßnahme weiter. Ferner möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass ansonsten aus Sicht des Gebäude- und Liegenschaftsbereiches keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme bestehen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn sind im Bauleitplanverfahren bereits um Stellungnahme gebeten worden. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme des LVR, Dezernat 3, wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe		
2	LVR, Dezernat 9, 50663 Köln Schreiben vom 05.06.2018		
	Zu den Änderungen des Flächennutzungsplanes nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008 ¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROB § 2 Abs. 2 Nr. 5: „<i>Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.</i>“ Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB. • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Übergreifend regelt das ROG § 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Anmerkung zum Umweltbericht Die Aufstellung von umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Verordnungen (Kapitel 1.4 S. 5 ff.) listet die für die Belange des Umweltschutzes relevanten Ziele der Fachgesetze und Fach-	Der Anmerkung des LVR, Dezernat 9, wird gefolgt und im Umweltbericht zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes auf das UVPG und das übergreifende ROG verwiesen. Eine Berücksichtigung der Kulturlandschaftsbereiche wird im Umweltbericht zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.	Der Stellungnahme des LVR, Dezernat 9, wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

pläne. Aus Sicht der Kulturlandschaftspflege und mit Bezug zur historischen Kulturlandschaft wird gebeten, zusätzlich noch auf das UVPG und das übergreifende ROG zu verweisen. <table border="1" data-bbox="208 560 857 916"> <thead> <tr> <th data-bbox="208 560 423 616">Schutzgut</th><th colspan="2" data-bbox="423 560 857 616">Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="208 616 423 748">Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)</td><td data-bbox="423 616 607 748">UVPG</td><td data-bbox="607 616 857 748">„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind (...) 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)</td></tr> <tr> <td data-bbox="208 748 423 916"></td><td data-bbox="423 748 607 916">Raumordnungsgesetz</td><td data-bbox="607 748 857 916">„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)</td></tr> </tbody> </table> Eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und/oder Bodendenkmäler ist nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe muss der Blick immer über die Denkmäler hinausgehen. Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 08.09.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind (...) 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe zw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).² Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteil des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen. Die Anwendung des neuen UVPG wird auch für bereits begonnene Verfahren vielfach bereits emp-	Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen		Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	UVPG	„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind (...) 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)		Raumordnungsgesetz	„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)		
Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen										
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	UVPG	„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind (...) 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)									
	Raumordnungsgesetz	„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)									

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	fohlen. Für die 26. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege zu überprüfen, ob sich Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (2007³) und im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016⁴) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) ergeben. Das Plangebiet befindet sich sowohl innerhalb der Kulturlandschaft „Rheinische Börde“ im KLB 25.01 „Erkelenz – Wegberg“ des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen als auch im KLB 18 „Tal der Schwalm (Erkelenz, Wegberg)“ des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Die Lössbörde mit ihren geschlossenen Dörfern und wenigen Gutshöfen inmitten einer weitläufigen, historisch tradierten Ackerbaunutzung ist von landesweiter Bedeutung. Entwicklungsziele sind u.a. eine Begrenzung und Konzentration der Freiraumbeanspruchung sowie das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges. Nach Prüfung der mit Schreiben vom 11.05.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen wird festgestellt, dass die Berücksichtigung der Kulturlandschaftsbereiche im Umweltbericht nicht erfolgt ist. Dies sollte zur Vermeidung späterer Abwägungsmängel nachgeholt werden. Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche sind aufgrund der oben genannten hohen Wertigkeit und Bedeutung der historischen Kulturlandschaft im Planungsbereich gegeben, trotzdem bestehen vorbehaltlich einer Ortsbesichtigung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung. <u>Hinweis:</u> Für künftige Planungsverfahren möchte ich als Informationsquelle für Flächenbewertungen auf das Portal LVR-KuLaDig hinweisen (https://www.kuladig.lvr.de/). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung der kulturhistorischen Bedeutung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können. Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. ¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.0.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 ³ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen". Münster, Köln (Download: http://www.lvr.de/media/www/lvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente/190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf) ⁴ Landschaftsverband Rheinland (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung". Köln (Download: http://www.lvr.de/media/www/lvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente/190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf)		
3	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg Schreiben vom 29.05.2018		
	Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine grundsätzlichen Bedenken. Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser erfolgt gemäß des gültigen Konzessionsvertrages. Eine Verlegung zusammen mit den anderen Versorgungsträgern während der Kanal- und Straßenbauarbeiten wird angestrebt.	Die Stellungnahme des Kreiswasserwerkes Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde zur weiteren Beachtung und Abstimmung in dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“ an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Die Stellungnahme des Kreiswasserwerkes Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.
4	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 08.06.2018		
	Das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 82“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Agathe“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 82“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Agathe“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Ebenfalls liegt der Planbereich über dem Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“ (zu gewerblichen Zwecken). . Inhaberin der Erlaubnis „Sophia“ ist die PVG GmbH – Resources Services & Management, Emscherstr. 55 in 45891 Gelsenkirchen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsu-	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf einen früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus wird in die Begründung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Hinweise zu den Auswirkungen der Bergbautätigkeiten des Braunkohlentagebaus auf den Grundwasserstand sind bereits in der Begründung enthalten. Die RWE Power AG und die EBV GmbH wurden im Bauleitplanverfahren bereits um Stellungnahme gebeten. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht. Der Grundwasserstand ist bereits in der Begründung	Die genannten Firmen, RWE Power AG und EBV GmbH, wurden im Bauleitplanverfahren bereits beteiligt. Hinweise zum Bergbau sind in der Begründung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten und werden bezüglich der Steinkohle ergänzt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	chungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbereichtr, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtete: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabengebiet ist den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahme ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935	zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten und wurden der Karte des Erft Verbandes „Bereich Gewässer- Abteilung Grundwasser, Grundwassergleichenplan 1. Grundwasserstock, Stand Oktober 2017“ entnommen. Der Erftverband wird zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls den o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.		
5	Kreis Heinsberg, 52523 Heinsberg Schreiben vom 07.06.2018		
	Anbei erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens der Unteren Wasserbehörde und des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen werden keine Bedenken geäußert: Gesundheitsamt: Gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und somit gesundheitlich relevante Geräuschbelästigungen der künftigen Anwohner des Plangebietes, insbesondere durch die nahegelegene Sportanlage, ausgeschlossen werden können. Untere Bodenschutzbehörde: Im Bereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg liegen zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor. Es bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine Bedenken. Untere Immissionsschutzbehörde: Auf Grundlage der vorgelegten Planvorlagen bestehen gegen das o.g. Bauvorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken. In der Bauleitplanung gilt der Grundsatz des vorbeugenden Immissionsschutzes, d.h. durch eine vorbeugende Bauleitplanung sollen schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Die in diesem Fall heranzuziehende Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) hat keinen Leitliniencharakter in dem Sinne, dass die Bauleitplanung die in ihr festgesetzten Immissionsrichtwerte stets ausschöpfen könnte. Es wäre abwägungsfehlerhaft, wenn die Stadt Erkelenz davon ausginge, dass Sportlärm bis zu den in § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV genannten Werten ohne weiteres hinzunehmen sei. Unbeschadet dessen sollten die Sportanlagenbetreiber ihre Rechte im Rah-	Gesundheitsamt und Untere Immissionsschutzbehörde: Zur Beurteilung der Sportgeräuschsituation wurde eine schalltechnische Untersuchung im nachgeordnet aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“ durchgeführt (Kramer Schalltechnik GmbH, Gutachten Nr. 18 02 009/01 vom 05. Juli 2018). Im Bebauungsplanverfahren wird die immissionsschutzrechtlich lösbare Sportgeräuschsituation nachgewiesen. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte nicht voll ausgeschöpft werden. Kurzzeitige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse auf dem Sportanlagengelände liegen bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Sportanlage generell innerhalb der nach 18. BImSchV (5) zulässigen Grenzen. Falls sogenannte „seltene Ereignisse“ (z.B. Fußballturniere), die über den untersuchten „normalen“ Spielbetrieb hinausgehen stattfinden, ist ebenfalls eine Einhaltung der nach 18. BImSchV (5) um mindestens 10 dB erhöh-	Der Anregungen des Gesundheitsamtes und der Unteren Immissionsschutzbehörde wird gefolgt, eine schalltechnische Untersuchung im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren wurde durchgeführt. In die Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	men des Bauleitplanverfahrens vortragen, da sie bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV mit Einschränkungen des Sportbetriebs rechnen müssen. Des Weiteren stellt die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. BauNVO eine besondere Ausprägung der Gegenseitigkeit der Rücksichtnahme im Bauplanungsrecht dar. Ein Wohnbauvorhaben auf einem durch Sportlärm erheblich vorbelasteten Grundstück ist rücksichtslos und daher unzulässig, wenn bei seiner Verwirklichung auf naheliegende, technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Gestaltungsmittel oder bauliche Vorkehrungen verzichtet wird, die die Lärmbetroffenheit der Wohnnutzung spürbar mindern würden. Auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen Schallschutzgutachten 2001 sowie der Einschätzung Sportlärm erachte ich eine Abwägung der tatsächlich im Plangebiet erwartbaren Sportlärmimmissionen als nicht vollumfänglich gegeben. Bei der Betrachtung möglicher Sportlärmimmissionen ist stets von einem Worst-Case-Szenario auszugehen. Im vorliegenden Fall ist damit die gleichzeitige Nutzung der Fußballfelder bei maximal anzunehmender Zuschauerzahl (Spitzenspiel) sowie die Verwendung einer elektroakustischen Anlage anzusetzen. Auch ist der im Umfeld der Sportanlage auftretende Park- und Verkehrslärm sowie die Nutzung des Vereinsheims inkl. der Außenterrasse im Anschluss an den eigentlichen Spielbetrieb in die Berechnung mit einzubeziehen. Das vorgelegte Gutachten wurde im Jahr 2001 im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in der Schlei erstellt. Eine unmittelbare Ableitung der in dem Gutachten prognostizierten Immissionen auf das Plangebiet einzig auf Grundlage ähnlicher Abstände maßgeblicher Immissionsorte zu den Emissionsquellen, könnte gerichtlich als abwägungsfehlerhaft gewertet werden. Eine Recherche auf der Internetseite des SV Schwarz-Weiss Schwanenberg 1931 e.V. sowie ein Gespräch mit dem Geschäftsführer Herrn Obertüschen ergab zudem, dass das in dem Gutachten angenommene Nutzungsszenario nicht dem aktuellen Stand der Dinge entspricht. Auch wurde das Gutachten nicht auf Grundlage der heute gängigen VDI 3770 – Emissionskennwerte von Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen erstellt. In der Einschätzung Sportlärm knüpft der Gutachter die schalltechnische Realisierbarkeit überdies an die Randbedingung, dass Meisterschaftsspiele an Sonn- und Feiertagen auf dem südlichen Kunstrasenfeld stattfinden. Inwiefern diese Nutzungseinschränkung in der Baugenehmigung bzw. dem Pachtvertrag tatsächlich festgesetzt wurde, geht aus den Planvorlagen nicht hervor. Auch sind gemäß § 5 Abs. 3 der 18. BImSchV Sportanlagen, die vor dem Inkrafttreten der 18. BImSchV genehmigt oder bereits errichtet waren, bezüglich der Festlegung von Betriebszeiten privilegiert. Demnach soll die zuständige Behörde von einer Festsetzung der Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um weniger als 5 dB(A) überschritten werden.	ten Immissionsrichtwerte zu erwarten. Im Bebauungsplanverfahren wird zur Sicherung der Einhaltung der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 13h-15h mit dem SV Schwanenberg eine Nutzungsvereinbarung für den nördlich gelegenen Naturrasenplatz getroffen.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Aus den o.g. Gründen rege ich daher an, die tatsächlich genehmigten Immissionen der Sportanlage (inkl. der Nebenanlagen wie Parkflächen, Vereinsheim, etc.) auf die maßgeblichen Immissionsorte im Plangebiet zu analysieren und gutachterlich bewerten zu lassen. In dieser Form wird der Abwägung des Nutzungskonfliktes Sportlärm/Wohnen in ausreichendem Maße entsprochen. Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes gemäß Ziffer 2.2-1 des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte. Im Rahmen der Rechtskraft der Änderung des Flächennutzungsplanes tritt die Schutzgebietsausweisung im Plangebiet zurück.		
6	Schwalmverband, Borner Str. 45 a, 41379 Brüggen Schreiben vom 11.06.2018		
	Das B-Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Gewässers Schwanenberger Fließ, für das im Jahr 2017 eine Gewässerverträglichkeitsuntersuchung auf Grundlage der bestehenden Einleitungen nach BWK-Merkblatt M 7 durchgeführt wurde. Für dieses Teilgebiet sind im BWK-M7-Nachweis keine versiegelten Flächen angesetzt worden. Hier wurde von einem „natürlichen“ Einzugsgebiet ausgegangen. Alle Stadtentwässerungsanteile von bebauten Flächen mit einer Gesamtgröße von AU = 18,09 ha (Grambusch Ost + West, Schwanenberg + Schwanenberg-West und Lentholt) leiten demzufolge über das umgebaute HRB Schwanenberg (Systemelement SK 1110 des N-A-Modells) ein. Darüber hinaus ist kein Abflussanteil von versiegelten Flächen direkt in ein Gewässer berücksichtigt und auf Grundlage des bestehenden Nachweises nicht ohne entsprechende Retention möglich. Daher ist momentan davon auszugehen, dass annähernd natürliche Abflussmengen aus dem B-Plangebiet in der Schlei II als Einleitungsmenge in das Gewässer herzustellen sind (ca. 10 l/s*ha). Daher sollten alle Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser oder alternative Maßnahmen zur Abflussreduzierung von Niederschlagswasser ausgeschöpft werden. Dies sollte für die öffentlichen Flächen in jedem Fall technisch realisierbar sein, aber auch die unterschiedlichsten Möglichkeiten der dezentralen Versickerung und/oder Retention auf privaten Flächen sollten möglich sein. Darüber hinaus können auch aktualisierte Entwässerungsdaten des benachbarten Baugebietes in der Schlei I in den Entwässerungsnachweis einbezogen werden. Hier gibt es – nach Erkenntnis Ihres Bauamtes – positive Auswirkungen der dort praktizierten dezentralen Versickerungsmaßnahmen. Ein Notüberlauf des Systems kann dann sicherlich in das Gewässer erfolgen. Hierfür ist eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis des Kreises Heinsberg einzuholen. Im Bebauungsplan ist an der südlichen Grenze eine Teilfläche A 1 als Grünfläche dargestellt. Sofern die Höhenverhältnisse es	Das anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser wird in das Hochwasserrückhaltebecken Schwanenberg eingeleitet und gedrosselt dem Schwanenberger Fließ zugeführt. Die Einleitbedingungen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde und dem Schwalmverband umgesetzt, entsprechende Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die endgültigen Planungen zur Entwässerung werden im nachgeordneten Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“ im weiteren Verfahren konkretisiert und der Entwässerungsnachweis erbracht.	Die Stellungnahme des Schwalmverbandes wird zur Kenntnis genommen. Die abschließenden Planungen zur Entwässerung, werden in dem Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“ konkretisiert.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zulassen, könnte diese Fläche vielleicht auch sinnvoll in das Entwässerungskonzept einbezogen werden.		
7	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 14.06.2018		
	Aufgrund der isolierten Lage der landwirtschaftlichen Fläche, die bebaut werden soll, werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in diesem Fall zurückgestellt. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte die Erklärung zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPlG mit Verfügung vom 24.11.2014 der Bezirksregierung Köln. Angesichts des in der Zwischenzeit vorliegenden neuen Landesentwicklungsplans regen wir an, die Anpassung unter den neuen landesplanerischen Vorgaben erneut prüfen zu lassen. Durch die vollständige Eingriffskompensation innerhalb des Plangebiets werden somit für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Dies wird ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

**Übersicht über den Geltungsbereich der 26. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Wohnbauflächen In der Schlei),
Erkelenz-Schwanenberg**

